Bereitschafts- und Entstörungsdienst Thüringen

Erfahrungsaustausch mit den Stadtwerken Eisenberg
am 10. April 2002

1. Aufgabenstellung:

V e r e i n b a r u n g

über die Zusammenarbeit zwischen der

VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft
Braunstarße 7, 04347 Leipzig

(nachfolgend „VNG“ genannt)

und der

Gasversorgung Thüringen GmbH
Stotternheimer Str. 9a, 99086 Erfurt

(nachfolgend „GVT“ genannt)

(nachfolgend gemeinsam „Partner“ genannt)

vom 23. 08. 2000

1. Die Partner beabsichtigen, im Gasversorgungsgebiet des Freistaates Thüringen im Bereich der Technik unter Nutzung von Synergien und unter Beteiligung von dritten Dienstleistungsunternehmen zusammenzuarbeiten. Dabei bleibt die Eigenständigkeit und Entscheidungsfreiheit in den Gesellschaften der Partner unangetastet.

3. Ziel der Kooperation ist es, unter Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur, der Personal-, Geräte- und Materialressourcen sowie der jeweiligen Fachkenntnis und –kompetenz ein Höchstmaß an Effektivität und Wirtschaftlichkeit beim Betrieb, der Kontrolle, der Wartung und der Instandhaltung unter Einbeziehung eines gemeinsamen Bereitschafts- und Entstördienstes zu erreichen und weitere Kostensenkungspotentiale zu erschließen.

7. Die Partner beabsichtigen, für die Gasversorgungsanlagen einen Bereitschafts- und Entstördienst unter Einbeziehung von dritten Dienstleistern und der vorhandenen Materialressourcen einzurichten. Die Regeln und Verantwortlichkeiten dazu werden in einem gesonderten Vertrag festgelegt.

2. Arbeitsgruppe Bereitschafts- und Entstörungsdienst

VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft

Herr Tanz, Leiter Netze, Betriebsbereich Kirchheiligen

Herr Beißengroll, Operativtechnologe, Betriebsbereich Kirchheiligen

Herr Schneider, Mitarbeiter der Fachgruppe Netze, Leipzig

Gasversorgung Thüringen GmbH

Herr Dr. Schacht, Leiter der Netzleitstelle

Herr Oelze, Leiter des Bereiches TSE

Herr Meyer, Leiter des Kundenzentrums Bleicherode

Bohlen & Doyen / GLU

Herr Brunken

Herr Jödecke

Auf der 1. Besprechung zwischen der VNG und GVT am 18.9.2000 wurden für die praktische Umsetzung der Vereinbarung folgende Arbeitsgruppen gebildet:

- Pipline – Meldesystem (DMP)
- KKS – Elektrotechnik
- Regelanlagen
- Auftragswesen und Abrechnung
- Bereitschafts- und Entstörungsdienst
- Leistungsverzeichnisse

3. Ausgangsmaterialien für die Bereitschaftsordnung Thüringen:

Kurztitel der Richtlinie
Bereitschaftsordnung

Nummer der R
RRL 5000/05/

Ressortrichtlinie 5000/05/99

- Bereitschaftsordnung VNG AG -

Verfaßt: 54900
Genehmigt: 5000

Status der RRL: gültig ab:
1. Änderung 01.01.2000

Seite 1 von 13

GVT Erdgas mit Ideen

Verbundnetz Gas AG

Gasversorgung Thüringen GmbH
VNG – Verbundnetz Gas AG

Bereitschaftsordnung
Thüringen

Technische Richtlinie T 1.1 (GVT)

Ressortrichtlinie 5000/05/99 (VNG)

..... Geschäftsführung Gasversorgung Thüringen GmbH

..... Vorstand VNG AG

Stand: 13.11.2000

Ersatz für: Technische Richtlinie T 1.1 vom 30.03.1999 der GVT und Ergänzung zur Bereitschaftsordnung der VNG AG

Vorliegende Richtlinie ist Bestandteil des Organisationshandbuches der GVT, Tz. II/1.1

Verantwortlich für Erarbeitung und Änderungen: GVT/TSN, VNG

ersorgung Thüringen GmbH

GVT Erdgas mit Ideen

Technische Richtlinie

T 1.1.

Bereitschaftsordnung

gez. Böhm ..... GF-T

gez. Quarg ..... T

999

nische Arbeitsanweisung T 01/95 vom 01.09.1996

Vorliegende Richtlinie ist Bestandteil des Organisationshandbuches der GVT, Tz. II/1.1

Verantwortlich für Erarbeitung und Änderungen: TSN/TR

4. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

Die wichtigste Aufgabe aller Gasversorgungsunternehmen (Netzbetreiber) ist die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und effizienten Betriebes der Transport- und Verteilungsnetze. Technische Sicherheit setzt voraus, daß die Netzbetreiber Tag und Nacht in der Lage sein müssen, Störungen in der Gasversorgung unverzüglich und sachkundig zu beseitigen. Zur Vermeidung eines Organisationsverschuldens muß deshalb jedes Gasversorgungsunternehmen einen Bereitschafts- und Entstörungsdienst organisieren und unterhalten. Letztendlich geht es darum, neben dem Schutz der eigenen Versorgungsanlagen eine Gefährdung oder Verletzung von Leben, Gesundheit und fremdem Eigentum zu vermeiden.

Die Notwendigkeit zur Organisation eines Bereitschafts- und Entstörungsdienst ergibt sich aus den Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere aus

- dem Strafgesetzbuch (StGB);
- dem Energiewirtschaftsgesetz;
- der Verordnung über Allgemeine Bedingungen

  für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)
- der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL - VO) und
- den Technischen Rahmenbedingungen für den Netzzugang.

Diese rechtlichen Forderungen werden durch

- die anerkannten Regeln der Technik;
- Empfehlungen und Checklisten sowie
- Notfall- und Katastrophenpläne

weiter konkretisiert.

Wichtige Hinweise zur Organisation von Bereitschafts- und Entstörungsdiensten finden wir

- im Entwurf der GW 200 vom Dezember 1999 des DVGW;
- in einer Vielzahl von Fachartikeln und Fachbüchern, z.B.:

Lenkeit, A.: „Die Organisation des Bereitschaftsdienstes aus rechtlicher Sicht“
gwf-Gas/Erdgas 131 (1990) Nr. 10/11

Schuhmann, H.: „Organisation und Technik des Bereitschaftsdienstes aus der Sicht eines zentralen Gasversorgungsunternehmens“
gwf-Gas/Erdgas 133 (1992) Nr. 7

Rüger, E.: Handbuch der Gas-Rohrleitungstechnik
München: R. Oldenbourg Verlag 1990.

5. Checkliste Bereitschaftsdienst I

Ist die Art der Bereitschaftsdienste klar definiert ?
-Rufbereitschaft
-Arbeitsbereitschaft

Liegen Bereitschaftspläne vor und werden diese aktualisiert ?
Ja
Nein

Ist die Verantwortung hinsichtlich Personalauswahl festgelegt ?
Ja
Nein

Sind die Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes für Ihre Aufgaben ausreichend qualifiziert ?
Ja
Nein

Gibt es eine Stellvertreterregelung für die Bereitschaftsdiensthabenden ?
Ja
Nein

Sind Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Bereitschaftsdienstpersonals eindeutig festgelegt und dokumentiert ?
Ja
Nein

Stehen ausreichend Telefonleitungen zur Verfügung, und gibt es für besetzte Leitungen Warteschleifen mit Hinweisdurchsagen ?
Ja
Nein

Werden eingehende Störungsmeldungen dokumentiert ?
Ja
Nein

Existieren Checklisten für die Entgegennahme von Störungsmeldungen ?
Ja
Nein

Gibt es Absprachen mit der Feuerwehr, Polizei, und Rettungsleitstelle sowie mit den erforderlichen Fachfirmen ?
Ja
Nein

Gibt es Kooperationsbeziehungen zu anderen Versorgungsunternehmen über gegenseitige Hilfe?
Ja
Nein

Sind Prioritäten für die Störungsbehebung festgelegt und bekannt (Verschiebung bestimmter Arbeiten in die Regelarbeitszeit) ?
Ja
Nein

Wird der eigentliche Schaden dokumentiert (Skizzen, Fotos u.a.) ?
Ja
Nein

Finden Schulungen und Erfahrungsaustausch zum Bereitschaftsdienst statt ?
Ja
Nein

Sind die Aufgaben und die Verantwortung der Bereitschaftskräfte schriftlich festgelegt ?
Ja
Nein

Werden besondere Situationen während des Bereitschaftseinsatzes in den Anweisungen berücksichtigt (Verhalten bei Gasgeruch) ?
Ja
Nein

Ist der Meldeweg von Störungsmeldeungen festgelegt ?
Ja
Nein

Existieren Anschriften- und Telefonverzeichnisse Und werden diese regelmäßig aktualisiert ?
Ja
Nein

6. Checkliste Bereitschaftsdienst II

Ist jederzeit die Erreichbarkeit der Störungsmeldestelle und der Bereitschaftsdiensthabenden gewährleistet ?
Ja
Nein

Ist die Telefonnummer der Störungsmeldestelle in der Öffentlichkeit bekanntgemacht ?
Ja
Nein

Gibt es ein Dokumentattionsverfahren bei Fremdverschuldung als Störungsursache (z. B. Baggerschäden) ?
Ja
Nein

Wird die Dokumentation des Bereitschaftsdienseinsatzes zu Beweiszwecken aufbewahrt ?
Ja
Nein

Steht dem Bereitschaftsdienstpersonal die festgelegte Ausrüstung im erforderlichen Umfang zur Verfügung ?
Ja
Nein

Ist der Zugriff auf das aktuelle Planwerk und auf die technische Dokumentation der Anlagentechnik gewährleistet ?
Ja
Nein

Wird im Unternehmen ein Materialbestand als Störreserve vorgehalten und hat der Bereitschaftsdiensthabende jederzeit darauf Zugriff ?
Ja
Nein

Werden die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes (ArbZRG) eingehalten ?
Ja
Nein

Je mehr Fragen dieser Checkliste mit „Ja“ beantwortet werden können, desto geringer ist die Gefahr eines Organisationsverschuldens im Bereitschaftsdienst.

7. Organisations- und Meldestruktur für den Bereitschaftsdienst GVT/VNG/EVG

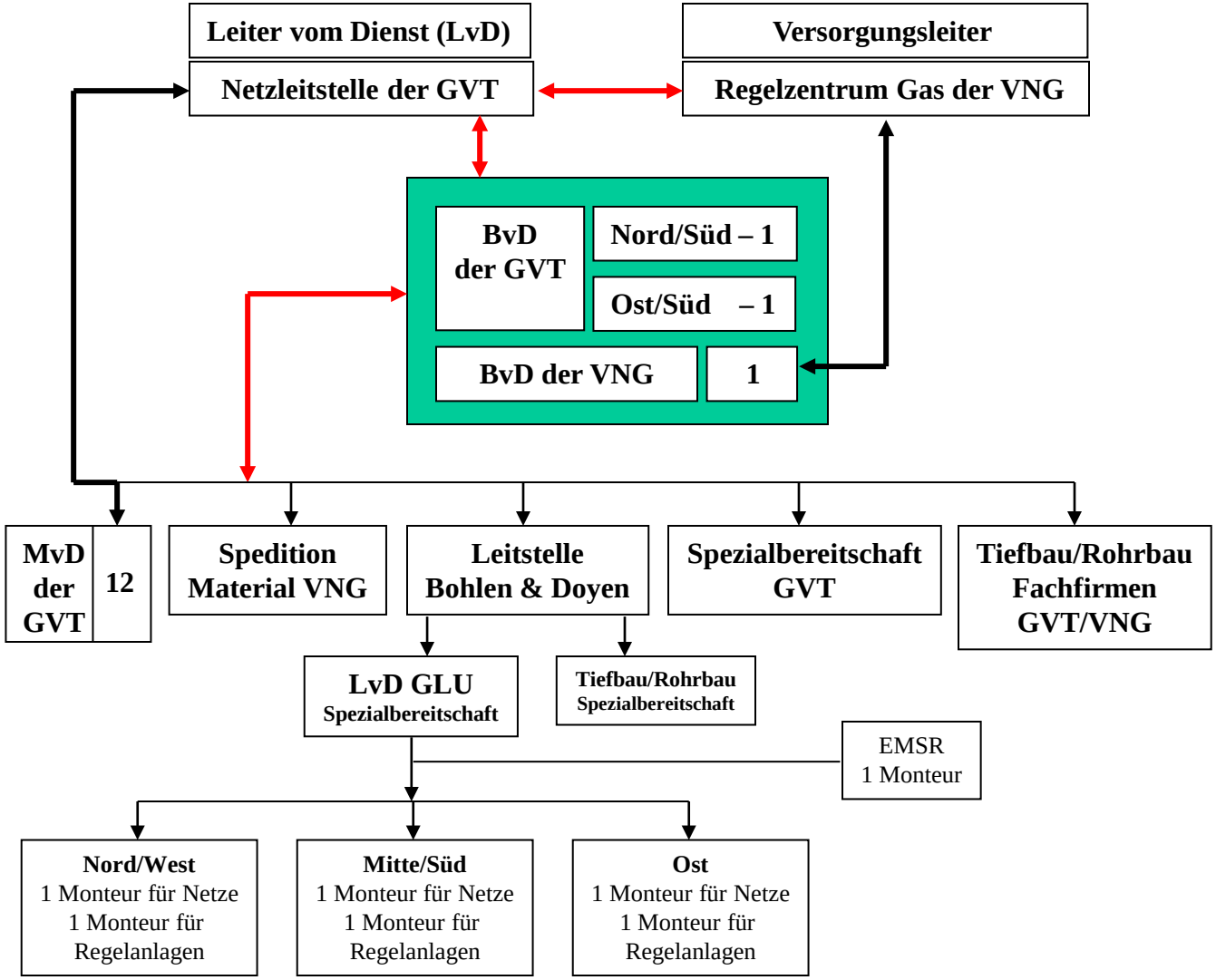

8. Inhalte der Bereitschaftsordnung Thüringen

Bezüglich seines Inhaltes folgt die „Bereitschaftsordnung Thüringen“ dem Entwurf der Technischen Regeln, Arbeitsblatt GW 200, **„ Grundsätze und Organisation des Bereitschafts- und Entstörungsdienstes für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen“** vom 17. März 2000.

Ausgehend von der zwischen GVT und VNG abgestimmten Organisations- und Meldestruktur sowie dem Personaleinsatz wurden

- die Begriffe „Arbeits- und Rufbereitschaft“ definiert;
- die Anforderungen an das Bereitschaftspersonal, seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten für alle Bereitschaftsebenen (MvD, BvD, LvD/Versorgungsleiter und Netzleitstelle der GVT/Regelzentrum Gas der VNG) klar und eindeutig festgelegt;
- die wichtigen organisatorischen Elemente eines modernen Bereitschafts- und Entstörungsdienstes, wie monatliche Erstellung der internen und externen Bereitschaftspläne, Unterlagen und technische Ausstattung für die zum Einsatz kommenden Kräfte und Fahrzeuge, eingearbeitet sowie
- Festlegungen über den Ablauf bei der Entgegennahme von Störungsmeldungen, insbesondere über ereignisorientierte Fragestellungen und Verhaltens-hinweise sowie über die Weitergabe und Dokumentation dieser Meldungen, getroffen.

Die dazugehörigen Anlagen

- Organisationsschema für den Bereitschaftsdienst GVT/VNG;
- Arbeitsauftrag – Meldeformular für die Entgegennahme von Störungen durch den MvD;
- Protokoll über die Kontrolle und Sperrung einer Gasanlage;
- Grundausrüstung der Bereitschaftsfahrzeuge;
- Meldeformular/Fragespiegel – Netzleitstelle;
- Arbeitsauftrag – Störungsbeseitigung;
- Fragen- und Maßnahmekatalog für den Entstörungs- und Bereitschaftsdienst und die Anlage
- Verhalten bei Gasgeruch

sind unverzichtbare Unterlagen für die Gewährleistung einer gerichtsfesten Organisation und Durchführung des Bereitschafts- und Entstörungsdienstes.

9. Alter Bereitschaftsraum (BR) der GVT

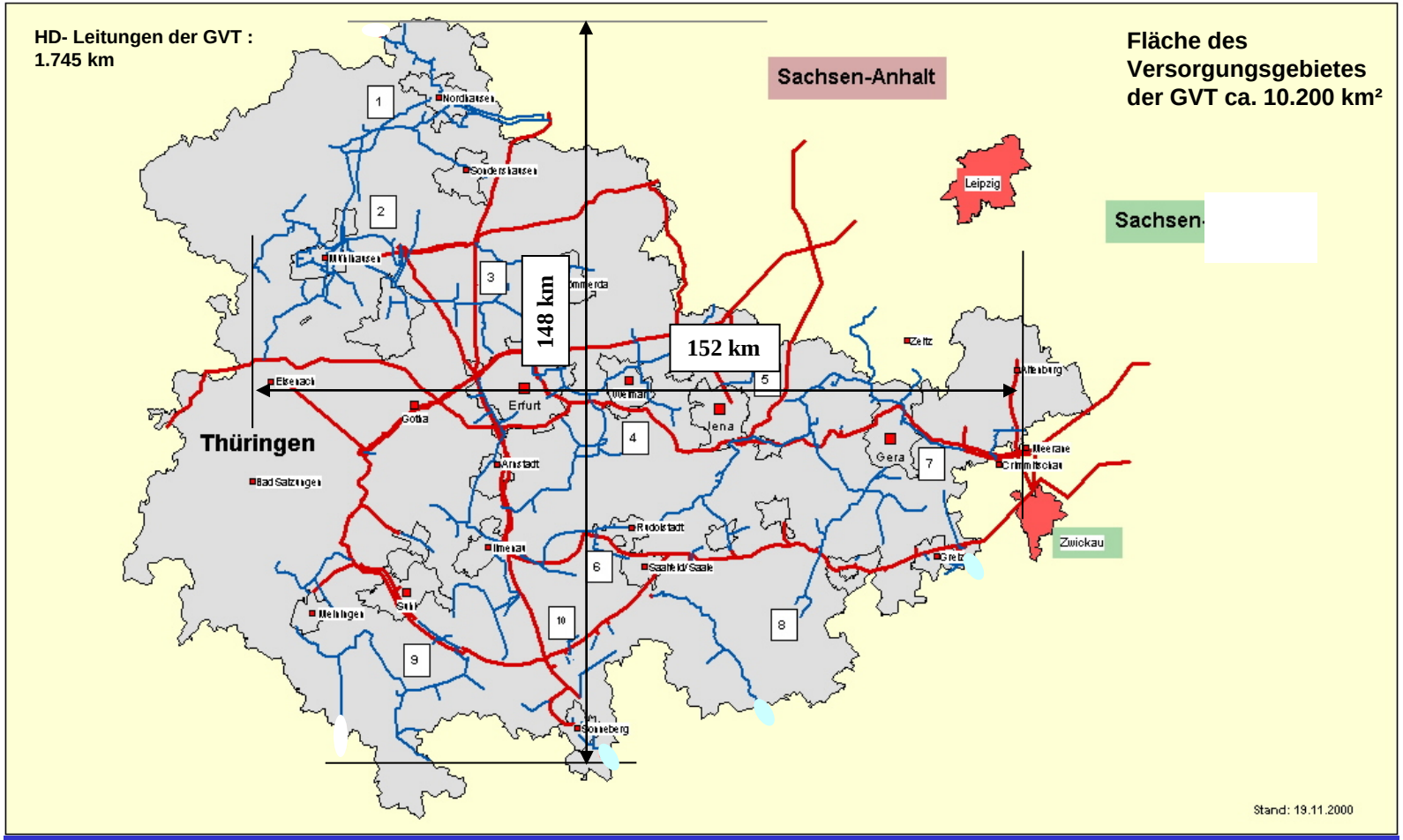

Der Bereitschaftsraum der Gasversorgung Thüringen GmbH

10. Neuer Bereitschaftsraum (BR) der GVT

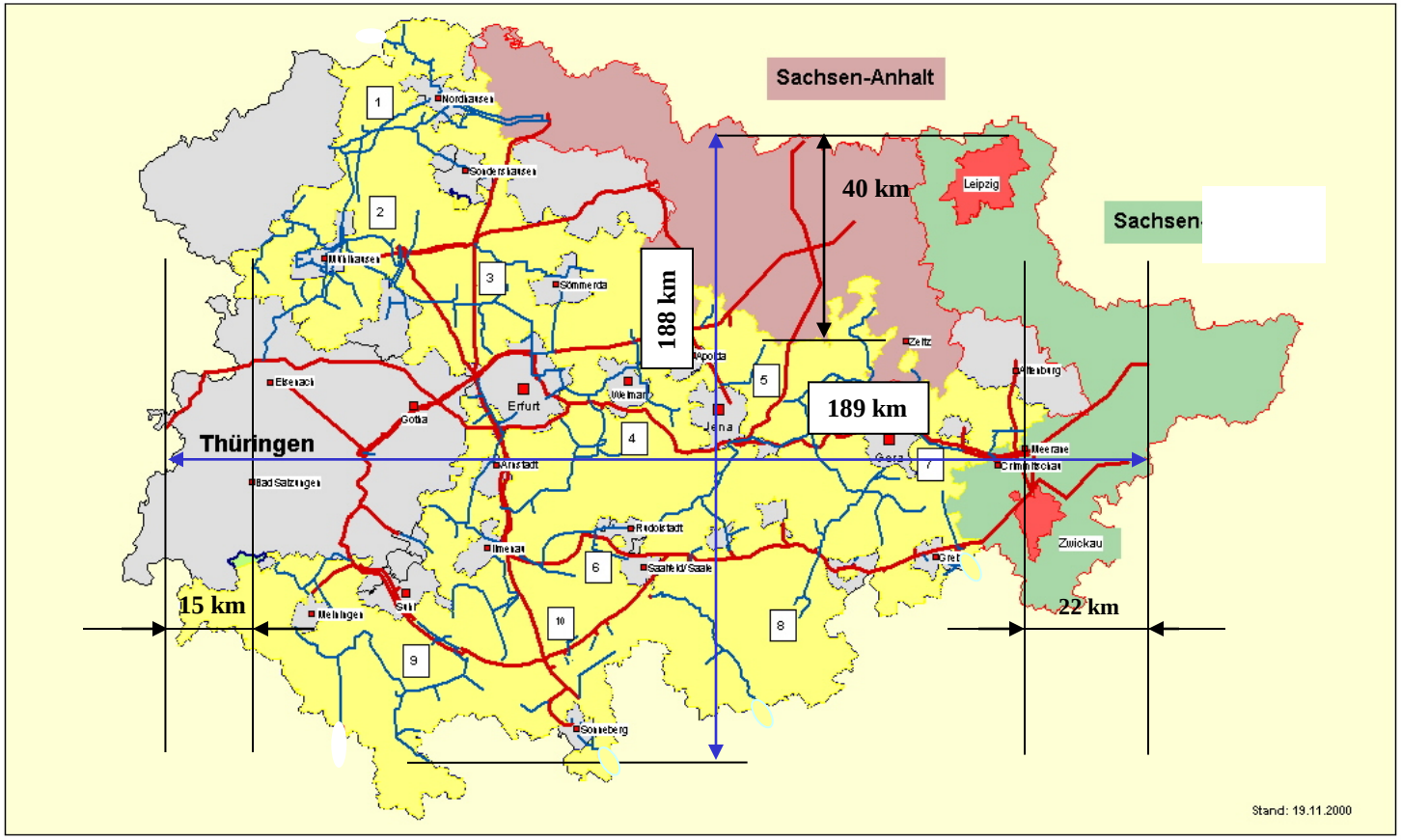

Legende :

- alter BR
- neue BR in Westthüringen
- in Thüringen/Artern
- in Thüringen/Altenburg
- neuer BR in Sachsen-Anhalt
- neuer BR in Sachsen
- HD-Leitungen der GVT
- HD-Leitungen der VNG/EVG

11. Betriebsstellen und neuer Bereitschaftsraum (BR) der GVT

Betriebsstellen :

1 - Bleicherode

2 - Bollstedt

3 - Straußfurt

4 - Bad Berka

5 - Jena

6 - Bad Blankenburg

7 - Schmölln

8 - Schleiz

9 - Hildburghausen

10 - Neuhaus

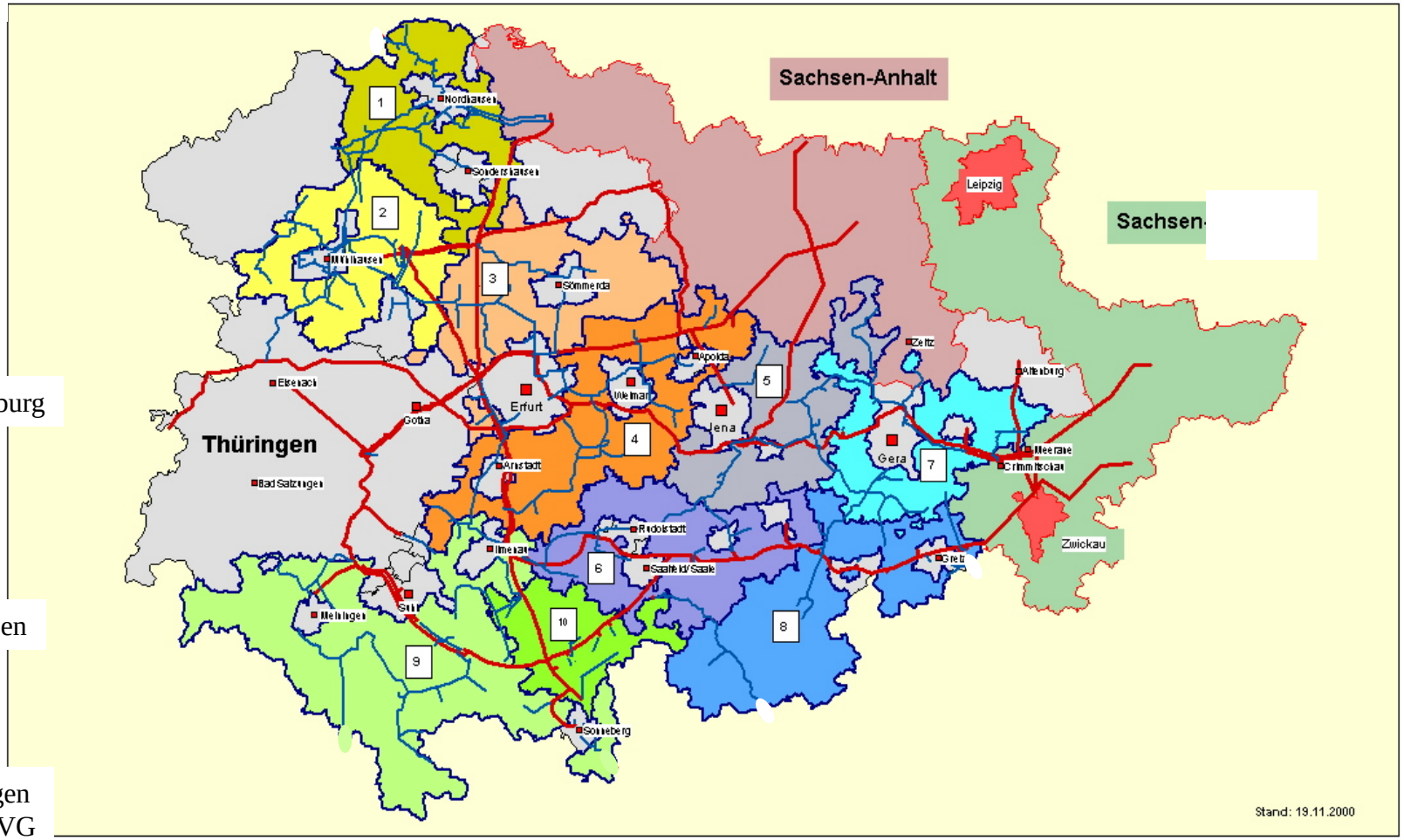

HD-Leitungen der VNG/EVG

11. Wohnorte der MvD‘s im Bereitschaftsraum der GVT

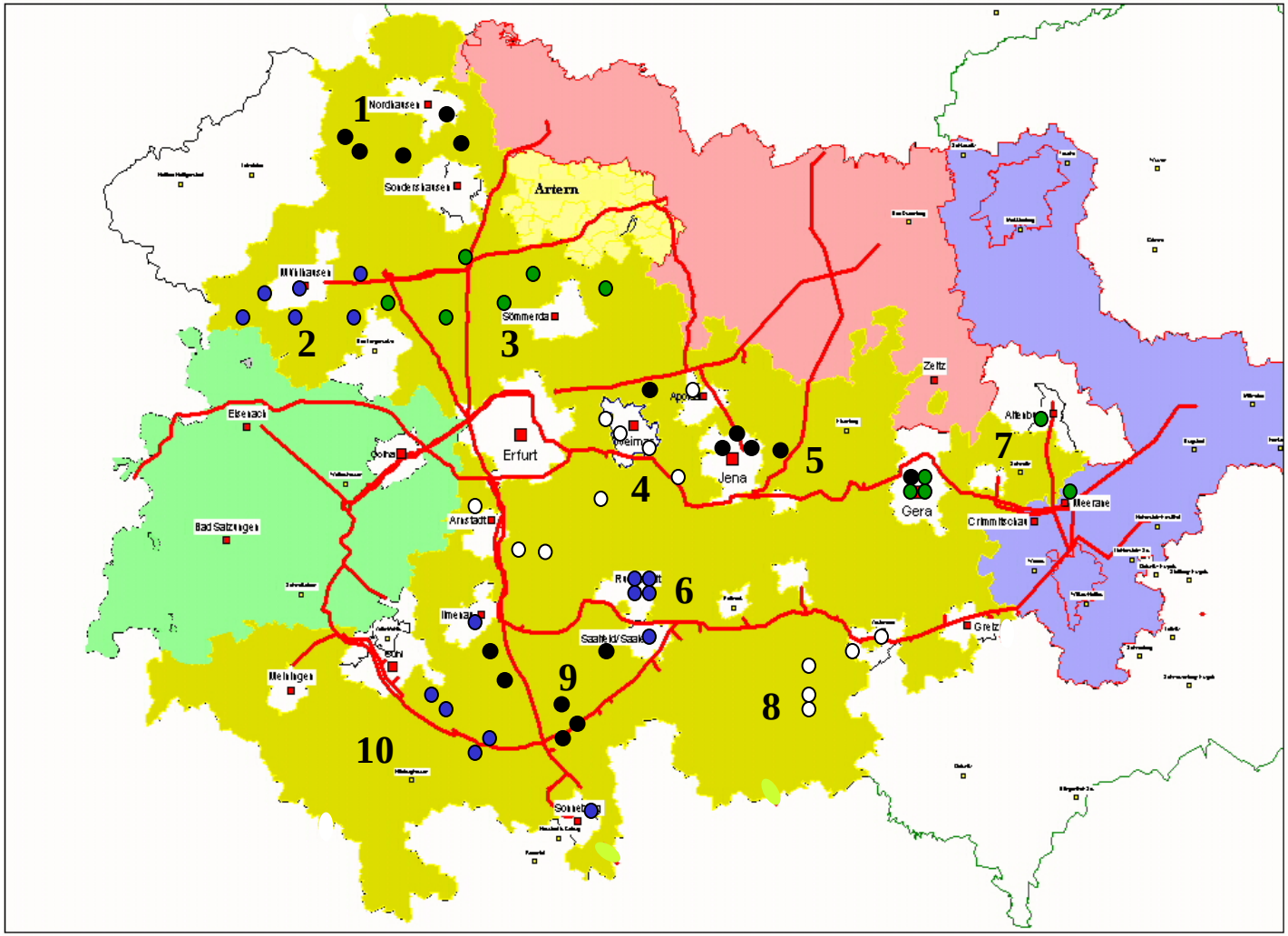

Betriebsstellen :

1 - Bleicherode

2 - Kirchheilingen

3 - Straußfurt

4 - Bad Berka

5 - Jena

6 - Bad Blankenburg

7 - Schmölln

8 - Schleiz

9 - Hildburghausen

10 - Neuhaus

● - Wohnort der MvD‘s

HD-Leitungen der VNG/EVG

12. Aufgaben für die weitere praktische Umsetzung der Bereitschaftsordnung

- Einweisung und gemeinsame Befahrung der HD-Leitungen und Stationen von VNG/EVG
- Übergabe der erforderlichen Unterlagen, präzisierten Abgrenzungsprotokolle und Schlüssel an die Betriebsstellen der GVT
- Auswertung des StörfallSzenarios vom 22./23. Mai 2001
- Ausgabe der präzisierten Bereitschaftsordnung Thüringen (Termin: 15. Oktober 2001)
- Ausbau und Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Leitstelle Wiesmoor von Bohlen & Doyen

Verantwortlich: ***Arbeitsgruppe Bereitschafts- und Entstörungsdienst Thüringen***

Sonstiges:

Einsatz der Bereitschaftsfahrzeuge mit Sondersignal der GVT
- für *Sachsen* liegt die Genehmigung vor
- für ***Sachsen-Anhalt*** liegt keine Genehmigung vor.